



Stadtentwicklung in der Stadt Gaildorf Bebauungsplan "Gartenstraße, 4. Änderung" in Gaildorf hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt

Die Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim hat der Stadt mitgeteilt, dass sie den Abbruch und einen Neubau des Sparkassengebäudes in der Kanzleistraße 15 in Gaildorf plant. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gartenstraße 2. Änderung“. Aufgrund der bisher geltenden Festsetzungen dieses Bebauungsplans ist nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt beim Landratsamt Schwäbisch Hall für die Umsetzung der geplanten Maßnahme an diesem Standort eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Verfahren kann nach § 13a in Verbindung mit 13 Abs. 2 und 3 BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt werden. Auf eine frühzeitige Beteiligung kann dadurch ebenfalls verzichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, für den in der heutigen Sitzung der Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll, umfasst die Flurstücke 640/6 mit 48 m², 644/6 mit 2.006 m² und 644/7 mit 28 m² der Flur 0 in Gaildorf. Somit eine Gesamtfläche von ca. 0,2 ha. Geplant ist die Ausweisung eines urbanen Gebiets (MU) gemäß § 6a BauNVO, damit die geplante Verdichtung besser abgedeckt werden kann.

Nach Vorliegen des abgestimmten planerischen Konzepts in Verwaltung und Gemeinderat wird der Bebauungsplan entwickelt und dem Gemeinderat für das weitere Verfahren vorgelegt. Dabei wird die gewünschte Planung des Investors berücksichtigt. Ein städtebaulicher Vertrag mit dem Investor ist noch abzuschließen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gartenstraße, 4. Änderung“ in Gaildorf gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs.1 und § 13a BauGB. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Lageplan vom 23.03.2022 im Maßstab 1:500 des Büros LK&P. Ingenieure GbR Mutlangen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgestellt

Bau- und Liegenschaftsamt
Werner Weller

GR 2022.03.23 Lageplan zum Aufstellungsbeschluss